

ALLGEMEINE TARIFE für die Versorgung mit Trinkwasser

Die in diesem Tarifblatt angegebenen Bruttopreise sind gerundet und enthalten die z. Zt. gültige Mehrwertsteuer.

Die Stadtwerke bieten ihren Kunden aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) sowie die Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen (AVBW) und den Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV vom 01.04.1980 Wasser zu den nachstehenden Tarifen an:

1. Allgemeine Tarife (gültig ab 01.01.2019)

Der allgemeine Tarif besteht aus einem mengenabhängigen Arbeitspreis, einem mengenabhängigen Staffelgrundpreis und einem Zählergrundpreis nach eingebauter Größe.

1.1 Der Arbeitspreis beträgt bei einer Abnahmemenge

Tarif		Netto	Brutto
	m ³	€/m ³	€/m ³
TK-AP-1	kleiner 9.999 m ³	1,554	1,663
GK-AP-1	größer 10.000 m ³	1,229	1,315

Das Wasserentnahmeentgelt von zur Zeit 0,050 €/m³ ist im Bruttoarbeitspreis enthalten.

1.2 Der Staffelgrundpreis richtet sich nach der verbrauchten Menge im Jahr.

	Jahresmenge		Netto	Brutto
	von m ³	bis m ³	€/Jahr	€/Jahr
STGP-1	0	- 74	120,06	128,46
STGP-2	75	- 199	126,27	135,11
STGP-3	200	- 499	134,55	143,97
STGP-4	500	- 999	175,95	188,27
STGP-5	1000	- 1499	331,20	354,38
STGP-6	1.500	- 3.499	1.127,00	1.205,89
STGP-7	3.500	- 5.999	1.552,50	1.661,18
STGP-8	6.000	- 9.999	2.978,50	3.187,00
STGP-9	größer	10.000	7.785,50	8.330,49

1.3 Der jährliche Grundpreis beträgt für den installierten Zähler

	Zähler	Netto	Brutto
	Größe	€/Jahr	€/Jahr
GPZ-1	Qn 2,5	38,35	41,04
GPZ-2	Qn 6	51,58	55,19
GPZ-3	Qn 10	72,74	77,83
GPZ-4	Qn 15	195,73	209,43
GPZ-5	Qn 25	224,48	240,19
GPZ-6	Qn 40	230,12	246,23
GPZ-7	Qn 60	293,60	314,15
GPZ-8	Qn 100	408,60	437,20
GPZ-9	Qn 150	523,60	560,5

2. Bei Benutzung öffentlicher Hydranten und sonstigen Entnahmestellen für vorübergehende Zwecke

2.1 Der Wasserpreis wird nach Ziffer 1.1 berechnet.

2.2 Die Miete für Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern beträgt.

Bauwasser, kurzfristige Entnahme	Netto	Brutto
	€/Monat	€/Monat
Miete Hydrantenstandrohr	25,56	27,35

Vor Empfang des Standrohres ist eine **Kaution** von Netto 840,34 EURO / Brutto 1.000,00 EURO je Standrohr zu hinterlegen.

Bitte wenden!

3. Sonderpreise

3.1 Bei Anschlüssen ohne Messvorrichtung beträgt die Mindestabnahme 20 m³ je Monat.

3.2 Bereitstellungskosten bei Zusatz- und Reserveanschlüssen z. B. für Löschwassergarantie sowie für Besitzer einer Eigenförderanlage (Genossenschaften, Industriebetriebe usw.) betragen bei einem Hausanschlussdurchmesser (nicht NW des Zähers!)

<	30 mm NW (DN 25)	=	2 m ³ /Monat
ab	30 mm NW (DN 25)	=	4 m ³ /Monat
ab	50 mm NW (DN 50)	=	7 m ³ /Monat
ab	80 mm NW (DN 80)	=	9 m ³ /Monat
ab	100 mm NW (DN 100)	=	11 m ³ /Monat
ab	125 mm NW (DN 125)	=	13 m ³ /Monat
ab	150 mm NW (DN 150)	=	17 m ³ /Monat

Dieser Verbrauch wird mit den Verbrauchspreisen nach Ziffer 1.1 berechnet.

Falls eine Wasseruhr eingebaut wurde, kommen die Grundpreise nach Ziffer 1.2 und 1.3 hinzu. Tatsächlich entstandener Verbrauch wird **nicht** abgezogen.

3.3 **Bauwasserentnahme** ohne Wassermessung wird wie folgt berechnet:

Einfamilienhaus (auch mit Einliegerwohnung)
bis 150 qm Wohnfläche: **100 m³** pauschal.

Mehrfamilienhaus (ab 2 Wohnungen):
Wohnung bis 100 qm Wohnfläche: **je 50 m³** pauschal.

Sonstige Bauten (Großbauten etc.) sind grundsätzlich mit Wassermessung durchzuführen.

Gewerbliche Räume o. ä. und größere Wohnungen werden je angefangene 100 qm Nutzfläche mit 100 m³ pauschal berechnet.

3.4 Einmal beantragtes und pauschal berechnetes Bauwasser wird **nicht** wieder gutgeschrieben, selbst wenn keine Inanspruchnahme (z.B. bei Ferthäusern pp.) erfolgte.

3.5 Jeder Bauherr und die Stadtwerke können den Einbau eines Bauwasserzählers und die Abrechnung nach entnommener Menge fordern (Ziffer 1 und 2). Die Sicherung gegen Diebstahl, Frost pp. ist Sache des Bauherrn.

3.6 **Ohne Messung** entnommenes Bauwasser darf nur für reine Bauzwecke benutzt werden, **nicht** für Gartenbewässerung, Reinigungszwecke, Schwimmbadfüllung etc.

3.7 Die Bauwasserentnahme **endet** mit Datum des Bezuges der Gebäude. Der Bauherr hat dieses zu beachten, da anderenfalls Berechnung nach VIII 4 der Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen erfolgt (AVBW).

3.8 Zu **Feuerlöschzwecken** entnommenes Wasser ist kostenfrei.

3.9 Unzulässige Entnahmen

(Abgabe an nicht Angeschlossene Grundstücke, verbotene Benutzung, Entnahme ohne Wasserzähler und bei Beschädigung von Wasserleitungen sowie sonstige Fälle) werden bei Feststellung rückwirkend nach Schätzung, mindestens als Vertragsstrafe (VIII 4 AVBW) mit **zusätzlich 100 m³** Wasser je festgestelltem Fall, berechnet. Bei Entnahmen aus Hydranten oder Rohrbeschädigungen kommt die zehnfache Menge in Ansatz.

4. Mahnkosten, Sperrkosten, Mehrwertsteuer

4.1 Die Berechnung der Mahnkosten, Sperrkosten und der Mehrwertsteuer richtet sich nach Ziffer 10 der Ergänzenden Bestimmungen.

5. Wasserentnahmeentgelt

5.1 Sämtliche nach Ziffer 1.1 in Rechnung gestellten **Wassermengen** enthalten das Wasserentnahmeentgelt von zur Zeit 0,050 €/m³.

6. Inkrafttreten

Diese Tarife sind vom 01.01.2019 an wirksam. Die bisher gültige Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen vom 01.07.2017 tritt damit außer Kraft.

Plettenberg, den 21.03.2018

STADTWERKE PLETTENBERG GmbH